

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 245.

Donnerstag den 25. October 1866.

(350)

Nr. 3381.

## Kundmachung.

Im Monate Jänner des Jahres 1867 findet in Wien die General-Versammlung der Actionäre der priv. österr. Nationalbank statt.

An dieser Versammlung können nur jene Actionäre theilnehmen (§§ 32 und 33 der Statuten), welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen und zwanzig auf ihren Namen lautende, vor dem Juli 1866 datirte Actien besitzen. Diese Actien sind mit den dazu gehörigen Couponsbogen im Monate November l. J. bei der Liquidatur der Bank in Wien zu hinterlegen oder vinculiren zu lassen.

Wird die Hinterlegung dieser Actien bei einer Filial-Casse der Bank gewünscht, so wolle dies der Bank-Direction in Wien bis längstens 31ten October l. J. schriftlich angezeigt werden.

Von der Theilnahme an der General-Versammlung sind diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen einmal der Concurß oder das Ausgleichs-Verfahren eröffnet worden ist und welche bei der darüber abgeführten gerichtlichen Untersuchung nicht schuldlos erkannt wurden, oder welche durch die Gesetze für unfähig erkannt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

Jedes Mitglied der General-Versammlung (§ 37 der Statuten) kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl von Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an der Versammlung Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.

Lauten aber Actien auf moralische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Theilnehmer, so ist derjenige berechtigt, in der General-Versammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben (§ 38 der Statuten), welcher sich mit einer Vollmacht der Actien-Eigenthümer, sofern diese österreichische Unterthanen sind, ausweist.

Tag und Stunde der General-Versammlung, so wie der Ort, an welchem selbe stattfindet, werden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

Wien, am 18. October 1866.

Wipig, Radenburg,  
Bank-Gouverneur. Bank-Director.

(352-1)

Nr. 4335.

## Concurß-Ausschreibung.

Vom 1. November 1866 ist das erste Kaspar Pilat'sche Stipendium im Jahresbetrage von 100 fl. ö. W. zu verleihen.

Zum Genusse sind berufen Studirende von der ersten Gymnasialclasse bis zur Vollendung der Studien, ohne Beschränkung auf eine Studienabtheilung, und zwar:

- a) aus des Stifters Verwandtschaft,
- b) in deren Ermanglung solche aus der Pfarre Wippach und Guttenstein, und
- c) in deren Ermanglung solche aus andern zur Probstei Eberndorf gehörigen Pfarren.

Diejenigen, welche auf dieses Stipendium Anspruch zu haben vermeinen, haben ihre Gesuche, belegt mit dem Tauf-, Armuths- und Impfscheine, dann dem Schulzeugnisse vom letzten Semester und, soferne der Anspruch aus dem Titel der Verwandtschaft geltend gemacht werden wollte, unter legaler Nachweisung des Grades desselben, im Wege der vorgesehnen Studien-Direction bis

Ende November 1866

bei dieser Landesbehörde zu überreichen.

Klagenfurt, den 1. October 1866.

K. k. Landesbehörde.

(349-1)

Nr. 6574.

## Kundmachung.

In Absicht auf die Behandlung der Correspondenzen aus Desterreich und andern Ländern, welche sich der Vermittlung der österr. Postanstalt bedienen, nach jenen Orten im türkischen

Kaiserreiche, wo österr. Postanstalten aufgestellt sind, und umgekehrt, wird festgesetzt:

1. Die Taxe, für die Beförderung dieser Correspondenzen außerhalb Desterreich (zur See, mittelst der Dampfschiffe auf der untern Donau oder mittelst der Landpost-Course auf türkischem oder moldo-walachischem Gebiete) beträgt:

5 kr. für den einfachen Brief aus und nach jenen Orten in den Donaufürstenthümern, wo sich k. k. Postanstalten befinden;

10 kr. für den einfachen Brief aus und nach jenen Orten in der europäischen und asiatischen Türkei, wo sich k. k. Postanstalten befinden, sowie aus und nach Alexandrien und Egypten;

2 kr. per 2 1/2 Zollloth für Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster, wenn dieselben den in der kais. Verordnung vom 19. August 1866 und in der Verordnung des Handelsministeriums vom 5. September 1866 (P. W. Bl. Seite 285 bis 289) festgesetzten Bedingungen entsprechen.

2. Zu diesen Portofähigkeiten tritt bei Correspondenzen zwischen Desterreich und den genannten Orten das interne österr. Porto von 5 kr. für den frankirten einfachen Brief, von 10 kr. für den unfrankirten einfachen Brief, und von 2 kr. per 2 1/2 Zollloth für die vorschristsmäßig beschaffenen Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster.

Die Gesamttaxe beträgt daher:

a) bei Correspondenzen zwischen Desterreich und jenen Orten in den Donaufürstenthümern, in welchen sich österr. Postanstalten befinden:

10 kr. für den frankirten einfachen Brief,

15 kr. für den unfrankirten einfachen Brief,

4 kr. per 2 1/2 Zollloth für Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster;

b) bei Correspondenzen zwischen Desterreich und jenen Orten in der europäischen und asiatischen Türkei, in welchen sich österr. Postanstalten befinden, sowie zwischen Desterreich und Alexandrien

15 kr. für den einfachen frankirten Brief,

20 kr. für den einfachen unfrankirten Brief,

4 kr. per 2 1/2 Zollloth für Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster;

c) ausnahmsweise wird für Briefe aus Triest und aus den andern österr. Hafensplätzen, welche von den Dampfschiffen des österr. Lloyd berührt werden, nach den Orten in Albanien, wo sich österr. Postanstalten befinden, und umgekehrt, die Gesamttaxe mit

10 kr. für einen einfachen frankirten und mit

15 kr. für einen einfachen unfrankirten Brief festgesetzt.

3. Bei Correspondenzen zwischen Desterreich und Belgrad beträgt die Gesamttaxe:

5 kr. für den einfachen frankirten Brief,

10 kr. für den einfachen unfrankirten Brief,

2 kr. per 2 1/2 Zollloth für Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster.

4. Die unter 1. für die Beförderungen außerhalb Desterreich festgesetzten Taxen haben in der Regel und soweit nicht die Briefporto-Tarife diefalls andere Bestimmungen enthalten, auch bei den durch Desterreich transitirenden Correspondenzen zwischen andern Ländern und den Orten im türkischen Kaiserreiche, in welchen österr. Postanstalten aufgestellt sind, in Anwendung zu kommen. Das österr. interne, beziehungsweise Vereins- und Fremd-Porto für diese Correspondenzen ist nach den bisherigen Bestimmungen zu bemessen. Insbesondere werden die Postämter aufmerksam gemacht, daß im Verkehre zwischen den außerösterr. Ländern des Postvereins und jenen Orten im türkischen Kaiserreiche eine Zutaxe für unfrankirte Briefe nicht in Anwendung zu kommen hat.

5. Das für die Strecke von Triest nach Alexandrien entfallende Seepporto von 10 kr. pr. einfachen Brief und von 2 kr. pr. 2 1/2 Zollloth für Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster hat auch bei jenen Correspondenzen in Anwendung

zu kommen, welche über Alexandrien nach China, Ostindien, Australien u. s. w. und vice versa versendet werden.

6. Vorstehende Bestimmungen haben bezüglich der Correspondenzen aus und nach Desterreich vom 15. October 1866, bezüglich der Correspondenzen aus und nach andern Ländern vom 1. November 1866 in Wirksamkeit zu treten.

Triest, am 20. October 1866.

K. k. Postdirection.

(351-1)

Nr. 4038.

## Edict.

Beim k. k. Kreisgerichte Rudolfswerth befindet sich eine silberne Ankeruhr in Verwahrung, welche von der Diebstahl halber hierorts in Untersuchung stehenden, auf flüchtigem Fuße befindlichen Bettlerin Gertraud Gogola bei der Wirthin Gertraud Romé zu St. Martin im Bezirke Littai 14 Tage vor Weihnachten v. J. versteht worden ist.

Da diese Uhr allem Anscheine nach nicht der Gertraud Gogola gehört, so werden im Hinblick auf den § 356 St. P. O. diejenigen, welche auf dieselbe irgend ein Recht zu haben glauben, aufgefordert,

binnen Jahresfrist

vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in der „Laibacher Zeitung“ sich hierorts zu melden und ihr Recht nachzuweisen, widrigens die Uhr veräußert und der Kaufpreis hierorts aufbehalten werden wird.

Rudolfswerth, am 16. October 1866.

(346-3)

Nr. 361.

## Kundmachung.

Das Schuljahr 1867 beginnt am Laibacher k. k. Gymnasium in Folge hoher Landesregierungs-Verordnung vom 20. September l. J., 3. 8755, mit dem heiligen Geistamte

am 3. November l. J.

In die erste Classe dieses Gymnasiums neu eintretende Schüler haben sich in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter zwischen dem 27. und 30. d. M. bei der k. k. Gymnasial-Direction, dann beim Classen- und Religionslehrer zu melden, mit dem Zeugnisse der vierten Hauptschulclasse und dem Tauf- oder Geburtscheine auszuweisen und eine Aufnahms-taxe von 2 fl. 10 kr. zu erlegen.

Die Aufnahmsprüfung für die erste Classe wird am 31. October früh abgehalten werden.

In höhere Classen werden Schüler nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen aufgenommen. Dasselbe gilt von solchen Schülern, die nach ihren Heimaths- und Familienverhältnissen als Angehörige des Krainburger und Rudolfswerther (Neustadtler) Gymnasiums anzusehen sind.

Bereits diesem Gymnasium angehörige Schüler können sich bis zum 31. October melden.

Die Aufnahms-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen beginnen am 29. October. Die Anmeldungen zu Aufnahmsprüfungen für die höhern Classen (außer der ersten) haben bis zum 28. October zu erfolgen.

Laibach, am 22. October 1866.

K. k. Gymnasial-Direction.

(347-2)

## Kundmachung.

Das neue Schuljahr beginnt am k. k. Staats-Unter-Gymnasium zu Krainburg zufolge Erlasses der hohen k. k. Landesbehörde ddo. Laibach, den 24. September d. J., Nr. 8835,

am 3. November 1866

mit dem heil. Geistamte.

Die Aufnahme der Schüler findet an den drei vorhergehenden Tagen unter den bekannten gesetzlichen Bedingungen in der Directionskanzlei statt.

Direction des k. k. Staats-Unter-Gymnasiums zu Krainburg, den 21. October 1866.